

Rutenkupieren für den Jagdgebrauch

Zur Unterstützung von Verbänden in Frankreich, Belgien, Österreich, Schweiz von Prof. H. Wunderlich

Es wird empfohlen, die rechtlichen Regelungen aus dem TierSchG der Bundesrepublik Deutschland von 1998 zu übernehmen.

Im § 11 heißt es:

„Das Kupieren der Ruten wird prinzipiell verboten, aber das Verbot gilt nicht wenn

1. der Eingriff im Einzelfall
 - a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder
 - b) bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegen stehen.
- Die Eingriffe sind durch einen Tierarzt vorzunehmen.“

Mit dieser Ausnahmeregelung „für den Jagdgebrauch“ folgt der Gesetzgeber in der BRD den Erfahrungen von Generationen von Jagdkynologen, die von Oberländer 1889 drastisch beschrieben wird: „Die Rute des für den vielseitigen Gebrauchmuss unter allen Umständen gekürzt sein, weil sie andernfalls bei harter Arbeit in Busch, Dickicht, Schilf und d. Gesträuch wund geschlagen würde.“

Das Temperament der Jagdhunde mit der daraus folgenden Wedelfrequenz, sowie die Wucht, mit der die Rute gegen Hindernisse schlägt, trägt das seine dazu bei.

Die tierärztliche Praxis kennt zahlreiche Fälle, wo beginnend mit dem hinteren Drittel der Rute fortschreitende, schmerzhafte, therapieresistente, nekrotisierende Veränderungen eine scheibenweise oder totale Amputation der Rute notwendig machen.

Das Kürzen der Ruten von Hunden für den Jagdgebrauch verhütet Verletzungen, die damit verbundenen Schmerzen, Leiden und Schäden der betroffenen Hunde. Es ist ein Gebot des Tierschutzes!

Für den Jagdgebrauchshund unserer Zeit und unseres Landes ist der Nachweis glücklicherweise nicht zu führen, da die Ruten fürsorglich gekürzt werden.

Ein Blick nach Schweden macht es möglich, die Auswirkungen eines Kupierverbotes zu erkennen. Eine unabhängige Untersuchung an 191 nicht kupierten Deutsch-Kurzhaar Hunden im Alter von 12 – 18 Monaten ergab bei 72 Hunden Rutenverletzungen (38%). 179 DK wurden im Alter von 24 – 30 Monaten wieder untersucht. 92 Hunde (50%) hatten unter verletzten Ruten zu leiden. Jeder 3. Hund davon hatte schwerwiegende Verletzungen (siehe Anlage).

Wir befürworten eine Regelung, wie sie auch in Finnland getroffen wurde. Das Kürzen der Ruten bei Welpen innerhalb der ersten drei Lebensstage um etwa die Hälfte der Rutenlänge durch einen Tierarzt.

Die Ausnahmeregelung der BRD hat sich bewährt. Die 8 Jahre Erfahrung bestätigen die Richtigkeit der Entscheidung. Bei den kurz- und rauhaarigen Jagdgebrauchshunden, denen die Ruten gekürzt werden, gibt es keine derartigen Verletzungen. Die Hunde sind körperlich fit und robust.

Die gekürzten Ruten beeinträchtigen weder die Behändigkeit zu Wasser noch zu Lande. Mimik und gar soziale Gesten sind unbeeinträchtigt. Die Zuchtvereine der Jagdgebrauchshunde in der BRD gewährleisten die ordnungsmäßige, dem Tierschutzgesetz entsprechende Kürzung der Ruten und haben dazu interne Regelungen getroffen (Anlage).

Wir erwarten eine Entscheidung mit Augenmaß und Vernunft und rechnen mit der Berücksichtigung der in anderen Ländern (Skandinavien und Deutschland) gemachten Erfahrungen. Es kann verhindert werden, dass in wenigen Jahren die Opfer einer im Übereifer getroffenen Entscheidung gezählt werden (Anlagen Bilder).